



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 32/2026
Datum: 10.07.2026

Inhalt

Seite 284

- Rechtsverordnung über die Freigabe eines Marktsonntages in der Stadt Frankenthal (Pfalz) am 19.07.2026
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Sicherheit
- Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

R e c h t s v e r o r d n u n g

nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) Rheinland-Pfalz vom 03.04.2014 über die Freigabe eines Marktsonntages in der Stadt Frankenthal (Pfalz) am 19.07.2026.

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, 40) wird für die Stadt Frankenthal (Pfalz) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Es dürfen an folgendem Sonntag in der Stadt Frankenthal (Pfalz) gewerbliche Märkte in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden:

19.07.2026

§ 2

An diesem Marktsonntag dürfen lediglich privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG durchgeführt werden.

§ 3

Vor Antragstellung zur Festsetzung eines privilegierten Spezialmarktes im Sinne des § 6 Abs. 2 LMAMG und eines Floh- und Trödelmarktes im Sinne des § 8 LMAMG hat die Veranstalterin oder der Veranstalter des jeweiligen Marktes eine Teilnehmerliste von mindestens 12 Gewerbetreibenden vorzulegen.

§ 4

Die Vorschriften des LMAMG Rheinland-Pfalz vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, 40) sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden gem. § 20 LMAMG Rheinland-Pfalz mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), 30.06.2026
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 21.07.2026, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal im JM-Center, Nachtweideweg 1-7, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Sicherheit statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 09.07.2026
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Vorlagen der Verwaltung

1. Einleitungsbeschluss Einzelbaum Nachpflanzungen
2. Projekt 1139 - Neubau Rettungswache Speyer, hier: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe
3. Zustimmung zur Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen gem. § 94
4. FIT Frankenthal in Transformation

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

5. Eingeleitete Vergaben über 100.000 €

6. Zuschüsse zur Anmietung von Räumlichkeiten in Frankenthal (Pfalz)
hier: Zuschüsse 2023 bis 2025

Anträge der Fraktionen

7. Vision FT und den einzelnen Handlungsfeldern
hier: Antrag der SPD - Stadtratsfraktion

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücks- und Personalangelegenheiten

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 51 Abs. 1, 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der derzeit gültigen Fassung, und § 2 Abs. 1 Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gelten für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes der Stadt Frankenthal (Pfalz).

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz).

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und dem eingesetzten Kraftfahrzeug, zusammen aus dem Mindestfahrpreis (Grundpreis), dem Entgelt entsprechend der zurückgelegten Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Entgelt für die Wartezeit.

(2) Das Beförderungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

a) Mindestfahrpreis	4,00 €
- Grundpreis –	
b) Wegstreckengebühr je km	2,90 €
c) Entgelt für die Wartezeit je Stunde	40,00 €
(auch verkehrsbedingt während der Dauer des Beförderungsvertrages)	

(3) Die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes erfolgt unentgeltlich. In den Beförderungsentgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten. Für die Anfahrt zum Fahrgast wird ein Beförderungsentgelt nicht erhoben. Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.

Für Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gilt der vorstehende Kilometerpreis und der Mindestfahrpreis entsprechend. Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind unzulässig.

(4) Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller 3,00 € zu entrichten.

(5) Durch die vorstehenden Beförderungsentgelte ist die Mitbeförderung von Reisegepäck und Tieren mit abgegolten.

§ 3

Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 4

Fahrpreisanzeigen

(1) Die Berechnung der Wartezeit erfolgt ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger. Auftragsfahrten sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der zurückgelegten Wegstrecke (Kilometerpreis) zu berechnen; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

(3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Taxiunternehmen als auch den Taxifahrern.

§ 5

Wartezeiten

Wartezeiten auch während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden mit 40,00 € pro Stunde berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6

Allgemeine Vorschriften

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

(2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.

(3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(4) Bei allen Fahrten ist ein Abdruck dieser Rechtsverordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(5) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG nach Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde zulässig.

(6) Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 der Beförderungspflicht nicht nachkommt;
- b) abweichend von § 2 Abs. 2 und 4 andere Beförderungsentgelte erhebt;
- c) entgegen § 2 Abs. 3 ein Entgelt für die Anfahrt erhebt;
- d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Wartezeit nicht durch den Fahrpreisanzeiger berechnet;
- e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Auftragsfahrten nicht ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger ausführt;
- f) entgegen § 4 Abs. 3 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt;
- g) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 des Beförderungsentgelt nach Beendigung der Fahrt nicht an den Taxifahrer zahlt;
- h) entgegen § 6 Abs. 2 dem Fahrgast keine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt ausstellt;
- i) entgegen § 6 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel nimmt, obwohl kein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und eine abweichende Vereinbarung mit dem Fahrgast nicht getroffen worden ist;
- j) entgegen § 6 Abs. 4 keinen Abdruck dieser Rechtsverordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme aushändigt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis 10 000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 19.07.2017 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), 25.06.2026
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

